

Stephanie Johanna Goldbach

10629 Berlin

Tierversuche

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.10.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen teilweise entsprechen konnte.

#### Begründung

Mit der Petition wird ein Verbot von Tierversuchen an Affen und Primaten jeglicher Artzugehörigkeit gefordert.

Solche Versuche seien ethisch und mit Hinblick auf den Tierschutz nicht vertretbar, zumal die aus den Versuchen gewonnenen Erkenntnisse begrenzt und nicht ohne weiteres auf den menschlichen Organismus übertragbar seien.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition im Internet veröffentlicht und von rund 2.800 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Zu der Petition wurden 84 Diskussionsbeiträge abgegeben, die im Internet einsehbar sind.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) eingeholt. Das Ergebnis der Prüfung stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

Nach § 7 des Tierschutzgesetzes dürfen Tierversuche nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der im Gesetz abschließend aufgeführten Zwecke unerlässlich sind. Bei der Verwendung von Wirbeltieren müssen die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sein. Bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, ist insbesondere der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht

werden kann. Der Genehmigungsantrag ist einer Kommission vorzulegen, welcher auch Vertreter von Tierschutzorganisationen angehören. Die Kommission berät die Genehmigungsbehörde und nimmt aus wissenschaftlicher wie ethischer Sicht Stellung zu dem Antrag. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes dürfen Versuche an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren nur durchgeführt werden, soweit Versuche an niedriger entwickelten Tieren für den verfolgten Versuchszweck nicht ausreichen. Versuche an Affen dürfen daher nur dann genehmigt werden, wenn sie absolut unerlässlich sind und für den verfolgten wissenschaftlichen Zweck an anderen Tieren nicht durchgeführt werden können. Im Jahr 2005 sind Versuche an insgesamt 2.105 Affen durchgeführt worden. Diese Zahl muss auch nach Auffassung des Petitionsausschusses weiterhin reduziert werden. Er weist darauf hin, dass das BMELV bemüht ist, die Versuchstierzahlen, insbesondere auch die der in Versuchen verwendeten Affen, weiterhin zu senken. In diesem Zusammenhang werden Statistiken über Versuchstiere analysiert, um Schlussfolgerungen für ein zusätzliches, gezieltes Programm zur weiteren Einschränkung der Tierversuche ziehen zu können.

Die Durchführung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen obliegt den Landesbehörden, so dass die Bundesregierung hierauf keinen Einfluss nehmen kann. Wissenschaft und Genehmigungsbehörden sind jedoch gefordert, bei der Planung bzw. Genehmigung von Versuchen mit Affen strengste Maßstäbe anzulegen.

Soweit mit der Petition die Verwendung von Menschenaffen im Rahmen von Tierversuchen kritisiert wird, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Menschenaffen in Deutschland schon seit Jahren nicht mehr als Versuchstiere verwendet werden.

Ein generelles Verbot von Tierversuchen ist jedoch derzeit nicht absehbar und würde auch verfassungsrechtliche Fragen, z.B. die der Freiheit von Forschung und Lehre, aufwerfen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen teilweise – soweit Forschungen an Primaten angesprochen sind – entsprochen worden ist.